

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hözlerns Tobel“**

Landkreis Oberallgäu
Vom 29. April 1966 (GVBl S. 177)
Geändert durch VO vom 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der bestockte Steilhang am Ostufer der Rottach, etwa 1 km nördlich des Ortes Buchenberg in der Gemarkung Buchenberg, Landkreis Kempten, wird unter der Bezeichnung „Hözlerns Tobel“ in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,264 ha. Es umfasst die Flurstücke Nr. 351, 350, 349, 268/2, 268 und 263/2 der Gemarkung Buchenberg.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Südwesten beginnend, vom Abstoß der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 263 und 263/2 von der Rottach in nördlicher Richtung entlang des Ostufers der Rottach bis zum Abstoß der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 351 und 356, folgt dieser dann in ostsüdöstlicher Richtung etwa 125 m bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 354, verläuft von hier in südöstlicher Richtung zunächst entlang der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 351 und den Flurstücken Nr. 354, 353 und 352, dann entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 350 und 347, der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 349, 268/2, 268 und dem Flurstück Nr. 348, von hier zunächst in südlicher, dann in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 268 und 263/2 und dem Flurstück Nr. 267 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks Nr. 263/2. Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 363/2 und 263 zur Rottach.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und dem Landratsamt Kempten.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBI S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, dass andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen; Wegmarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Füssen als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung. Zur Erhaltung des Frauenschuhvorkommens sind die Waldbestände dabei einzelstammweise (plenterartig) zu nutzen. Die flächenweise Nutzung der Waldbestände ist untersagt.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBI S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976

(GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1966 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

Verordnung der Regierung von Schwaben zur Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung von Befreiungen in Naturschutzgebietsverordnungen

Vom 12. März 1990 (RABl Nr. 6 / 23.03.1990)

Auf Grund von Art. 7, 49, 45 Abs. 1 Nr. 2a, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der jeweilige § 5 Abs. 2 der Landesverordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet

„Hözlern Tobel“ vom 29. April 1966 (BayRS 791-3-57-U).

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt und an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Zuständig ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG eine Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gegeben ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.